



Verfassung der Republik Eranien

Präambel.

Das Eranische Volk,

geent seit den Zeiten der alten Kaiser und doch erst frei seit den glorreichen Kämpfen der Revolution, in seiner Gesamtheit den Idealen der Demokratie, des Rechtsstaates und der Völkerverständigung verpflichtet, gezeichnet von den Jahrhunderten der Unterdrückung, aber dennoch stolz auf die eigenen Leistungen, etabliert in der internationalen Staatengemeinschaft, im Wissen um den Nutzen der Zusammenarbeit unter den Nationen und im Angesicht der Bedrohungen durch Krieg und Imperialismus, in dem Willen, mit gutem Beispiel der Achtung der Völker und der Kooperation der Nationen voranzugehen, vertreten durch die gewählten Mitglieder des Verfassungskonvents,

Gibt sich hiermit seine Verfassung.

Sie gilt fortan in allen Gebieten der Republik.

Eronopel, den 13. November 2008

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Inhaltsverzeichnis

1. Die Republik

1. Volkssouveränität
2. Bindung der Gewalten
3. Wappen der Republik
4. Flagge der Republik
5. Staatsgebiet
6. Widerstandsrecht

2. Die Grundrechte

1. Menschenwürde, Grundrechtsbindung
2. Persönlichkeitsrecht
3. Freiheit, Recht auf Leben
4. Gleichheit
5. Religionsfreiheit
6. Meinungs-, Pressefreiheit
7. Freiheit von Kunst, Wissenschaft
8. Schulwesen
9. Versammlungsfreiheit
10. Vereinigungsfreiheit
11. Gewerkschaftsfreiheit
12. Brief-, Post-, Fernmeldegeheimnis
13. Freizügigkeit
14. Berufsfreiheit
15. Unverletzlichkeit der Wohnung
16. Eigentums-, Erbrecht
17. Sozialisierung
18. Auslieferungsverbot
19. Asylrecht
20. Petitionsrecht
21. Grundrechtsbeschränkung im Wehrbereich
22. Geltung für juristische Personen

3. Das Parlament

1. Gesetzgebende Gewalt
2. Mitgliedschaft im Parlament
3. Öffentliche Tagung, Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Der Vorsitzende
5. Immunität
6. Geschäftsordnung
7. Wahl des Staatspräsidenten
8. Wahl des Ministerpräsidenten
9. Befragungsrecht, Amtsenthebung
10. Verantwortlichkeit der Regierung
11. Amtseid

4. Die Regierung

1. Vollziehende Gewalt, Tagung, Beschlüsse
2. Ernennung der Minister
3. Amtszeiten
4. Amtseid
5. Neuer Ministerpräsident
6. Eigenverantwortlichkeit der Minister, Richtlinienkompetenz
7. Vertretung, Nachfolge d. Ministerpräsidenten

5. Der Staatspräsident

1. Staatsoberhaupt, Repräsentation, Amtsbesetzung
2. Amtszeit des Staatspräsidenten
3. Amtseid
4. Staatsverträge, ausländische Gesandte
5. Vertretung, Nachfolge d. Staatspräsidenten

6. Die Gesetzgebung

1. Initiativrecht
2. Debatten
3. Beschlussfassung
4. Zweite Abstimmung
5. Prüfung auf Verfassungskonformität
6. Verweigerung der Unterschrift
7. Gesetzblatt

7. Das Oberste Gericht

1. Rechtsprechung, Oberster Richter
2. Amtsvoraussetzungen, Entzug der Parlamentsrechte
3. Amtseid
4. Außerkraftsetzung von Gesetzen und Maßnahmen
5. Urteilsfindung, Revision, Berufung
6. Strafen, Recht auf Anhörung
7. Staatsanwaltschaft
8. Amtsvertretung des Obersten Richters

8. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten
2. Änderungen, Ewigkeitsgarantie der Grundrechte
3. Neue Legislaturperiode
4. Verabschiedung des Wahlgesetzes

Anhang A und B: Wappen und Flagge

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Artikel 1: Die Republik.

Abschnitt 1 – Volkssouveränität

- (1) Die Republik Eranien ist ein souveräner, demokratischer Staat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und wird in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der öffentlichen Verwaltung ausgeübt.

Abschnitt 2 – Bindung der Gewalten

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetze und Recht gebunden.

Abschnitt 3 – Wappen der Republik

- (1) Das Wappen der Republik Eranien ist ein blauer Schild, der einen goldenen Pegasus in seiner Mitte trägt. Hinter dem Pegasus verlaufen zwei weiße Wellenlinien.
- (2) Das Wappen ist im Anhang A abgebildet.

Abschnitt 4 – Flagge der Republik

- (1) Die Flagge der Republik Eranien hat im Seitenverhältnis vier zu drei die Farben blau – weiß – gold.
- (2) Wird die Flagge von staatlichen Behörden verwendet, so trägt sie in ihrer Mitte das Wappen der Republik. Eine Verwendung der Flagge mit dem Wappen durch nicht-staatliche Organisationen und Personen ist untersagt.
- (3) Die Flagge ist im Anhang B abgebildet.

Abschnitt 5 – Staatsgebiet

- (1) Das Staatsgebiet der Republik besteht aus den Inseln Eranior, Sancastia, Marinaland, Marinada und Concordia, jeder Wasserfläche, die zwischen diesen Inseln liegt, sowie aus einem zehn Kilometer breiten Küstenstreifen an den äußeren Rändern der Inseln.
- (2) Durch Gesetz, das der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, können weitere Gebiete in die Republik eingegliedert werden, wenn die Bevölkerung dieser Gebiete es wünscht.

Abschnitt 6 – Widerstandsrecht

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Eranier das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 2: Die Grundrechte.

Abschnitt 1 – Menschenwürde, Grundrechtsbindung

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist oberste Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Eranische Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Abschnitt 2 – Persönlichkeitsrecht

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Abschnitt 3 – Freiheit, Recht auf Leben

- (1) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- (2) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Abschnitt 4 – Gleichheit

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (2) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Abschnitt 5 – Religionsfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Abschnitt 6 – Meinungs-, Pressefreiheit

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
- (2) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (3) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Abschnitt 7 – Freiheit von Kunst, Wissenschaft

- (1) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.
- (2) Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Abschnitt 8 – Schulwesen

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Alle Kinder sind vom sechsten bis zum sechzehnten Lebensjahr schulpflichtig. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht zu entscheiden.
- (3) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Gesetzen.

Abschnitt 9 – Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Eranier haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

eines Gesetzes beschränkt werden.

Abschnitt 10 – Vereinigungsfreiheit

- (1) Alle Eranier haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten. Das Verbot ist durch den Obersten Gerichtshof auszusprechen.

Abschnitt 11 – Gewerkschaftsfreiheit

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

Abschnitt 12 – Brief-, Post-, Fernmeldegeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.
- (2) Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherheit der Republik, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Abschnitt 13 – Freizügigkeit

- (1) Alle Eranier genießen Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung der Republik, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Abschnitt 14 – Berufsfreiheit

- (1) Alle Eranier haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Abschnitt 15 – Unverletzlichkeit der Wohnung

Die Wohnung ist unverletzlich. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Abschnitt 16 – Eigentums-, Erbrecht

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Abschnitt 17 – Sozialisierung

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes entsprechend.

Abschnitt 18 – Auslieferungsverbot

- (1) Die eranische Staatsangehörigkeit darf nur im Falle der Inaktivität entzogen werden.
- (2) Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn eine nachweisliche unentschuldigte Inaktivität von mindestens drei Monaten vorliegt.
- (3) Kein Eranier darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Abschnitt 19 – Asylrecht

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Abschnitt 20 – Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Abschnitt 21 – Grundrechtsbeschränkung im Wehrbereich

- (1) Gesetze über die Streitkräfte können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte während der Zeit ihres Dienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und das Petitionsrecht, soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.
- (2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden.

Abschnitt 22 – Geltung für juristische Personen

Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 3: Das Parlament.

Abschnitt 1 – Gesetzgebende Gewalt

Das Parlament bildet die gesetzgebende Gewalt der Republik.

Abschnitt 2 – Mitgliedschaft im Parlament

- (1) Personen, die seit mindestens dreißig Tagen im Besitz der eranischen Staatsangehörigkeit sind, haben das Recht auf die Mitgliedschaft im Parlament.

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Staatspräsidenten zu beantragen. Dieser hat die nötigen Rechte zu verleihen.
- (3) Nebenidentitäten und Personen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, haben kein Recht auf die Mitgliedschaft im Parlament.

Abschnitt 3 – Öffentliche Tagung, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Das Parlament tagt ständig und öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Parlaments oder auf Antrag der Regierung kann die Verhandlung eines Tagesordnungspunktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wenn die Sicherheit und der Bestand der Republik es erfordern.
- (2) Das Parlament fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Er kann unverändert einmal erneut eingebracht werden.

Abschnitt 4 – Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende des Parlaments ist der Staatspräsident.
- (2) Der Vorsitzende des Parlaments nimmt Anträge der Parlamentsmitglieder und der Regierungsmitglieder entgegen. Er allein darf Debatten und Abstimmungen eröffnen und beenden. Er veröffentlicht die Beschlüsse des Parlaments im Gesetzblatt.

Abschnitt 5 – Immunität

Kein Mitglied des Parlaments darf wegen seiner Reden und Äußerungen im Parlament andernorts zur Rechenschaft gezogen werden, außer im Falle von Verleumdung.

Abschnitt 6 – Geschäftsordnung

Das Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung.

Abschnitt 7 – Wahl des Staatspräsidenten

- (1) Das Parlament wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Monaten den Staatspräsidenten.
- (2) Das Nähere regelt das Wahlgesetz.

Abschnitt 8 – Wahl des Ministerpräsidenten

- (1) Das Parlament wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Monaten den Ministerpräsidenten.
- (2) Das Nähere regelt das Wahlgesetz.

Abschnitt 9 – Befragungsrecht, Amtsenthebung

- (1) Das Parlament kann von jedem Staatsbediensteten jederzeit einen Bericht über seine Arbeit verlangen.
- (2) Sofern die Gesetze die Wahl bestimmter Staatsbediensteten durch das Parlament vorsehen, können diese, wenn in den betreffenden Gesetzen nicht anders vorgesehen, durch einfachen Beschluss des Parlaments ihres Amtes enthoben werden.
- (3) Eine Amtsenthebung des Ministerpräsidenten oder des Staatspräsidenten ist nur durch die Wahl eines neuen Ministerpräsidenten bzw. Staatspräsidenten möglich.
- (4) Die Richter des Obersten Gerichts dürfen gegen ihren Willen nur mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament ihres Amtes enthoben werden.

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Abschnitt 10 – Verantwortlichkeit der Regierung

Das Parlament kann die Regierung über bestimmte Sachverhalte befragen, die in deren Zuständigkeit liegen. Die Regierung hat wahrheitsgemäß zu antworten.

Abschnitt 11 – Amtseid

- (1) Die Mitglieder des Parlaments haben nach der Verleihung ihrer Mitgliedschaft den folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich den Nutzen des eranischen Volkes mehren, Schaden von ihm wenden und der Republik stets treu im Geiste der Verfassung dienen werde.“
- (2) Der Eid kann mit religiöser Beteuerung geleistet werden.
- (3) Bei der Verweigerung des Eides oder wenn der Eid nicht innerhalb von sieben Tagen geleistet wird, wird die Mitgliedschaft im Parlament vom Staatspräsidenten entzogen. Sie kann nach zwei Monaten erneut beantragt werden.

Artikel 4: Die Regierung.

Abschnitt 1 – Vollziehende Gewalt, Tagung, Beschlüsse

- (1) Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.
- (2) Sie stellt die vollziehende Gewalt der Republik dar. Sie tagt ständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (3) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Ministerpräsidenten.

Abschnitt 2 – Ernennung der Minister

- (1) Die Minister werden vom Ministerpräsidenten ernannt.
- (2) Der Ministerpräsident kann beliebig viele Minister ernennen. Er muss jedoch mindestens einen Innenminister, einen Außenminister und einen Wirtschaftsminister ernennen.
- (3) Nach seinem Amtsantritt hat der Ministerpräsident binnen zehn Tagen Minister zu ernennen.

Abschnitt 3 – Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit eines Ministers dauert bis zu seiner Entlassung durch den Ministerpräsidenten oder seiner Amtsenthebung durch das Parlament.
- (2) In jedem Falle endet die Amtszeit aller Minister mit dem Ende der Amtszeit des Ministerpräsidenten.

Abschnitt 4 – Amtseid

- (1) Der Ministerpräsident und die Minister haben nach ihrer Wahl bzw. nach ihrer Ernennung vor dem Parlament den folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich bei meiner Arbeit in der Regierung stets treu und ehrlich nach dem Geiste der Verfassung handeln werde, dass ich mir meiner Verantwortung gegenüber dem Parlament und dem eranischen Volke bewusst bin und dass ich die Beschlüsse der Regierung mittragen werde.“
- (2) Der Eid kann mit religiöser Beteuerung geleistet werden.

Abschnitt 5 – Neuer Ministerpräsident

Die Amtszeit des Ministerpräsidenten endet, sobald das Parlament einen neuen Ministerpräsidenten gewählt und dieser den Amtseid nach Abs. 4 geleistet hat.

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Abschnitt 6 – Eigenverantwortlichkeit der Minister, Richtlinienkompetenz

- (1) Die Minister leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
- (2) Der Ministerpräsident ist für die Arbeit der gesamten Regierung verantwortlich. Er leitet die Sitzungen der Regierung. Er gibt die Richtlinien der Regierungsarbeit vor.

Abschnitt 7 – Vertretung, Nachfolge d. Ministerpräsidenten

- (1) Ist der Ministerpräsident angekündigt oder unangekündigt länger als vier Tage abwesend, so übernimmt der Vizeministerpräsident bis zur Rückkehr des Ministerpräsidenten automatisch dessen Amt. Er hat seinen Stellvertreter aus den Reihen der Minister für diesen Zeitraum zu bestimmen.
- (2) Ist der Ministerpräsident unangekündigt länger als einundzwanzig Tage abwesend, so rückt der Vizeministerpräsident automatisch in das Amt des Ministerpräsidenten auf. Er hat dann einen Vizeministerpräsidenten aus den Reihen der Minister zu bestimmen.
- (3) Ist der Ministerpräsident unangekündigt länger als einundzwanzig Tage abwesend und fällt das Amt des Vizeministerpräsidenten vakant, so übernimmt ein von der Regierung per Mehrheitsbeschluss bestimmter Minister das Amt des Ministerpräsidenten. Dieser hat dann binnen sieben Tagen einen neuen Vizeministerpräsidenten aus den Reihen der Minister zu benennen. Hat die Regierung keine Angehörigen mehr, die in den letzten einundzwanzig Tagen anwesend waren, so übernimmt der Staatspräsident kommissarisch alle Aufgaben des Ministerpräsidenten. Er hat unverzüglich die Neuwahl des Ministerpräsidenten einzuleiten.

Artikel 5: Der Staatspräsident.

Abschnitt 1 – Staatsoberhaupt, Repräsentation, Amtsbesetzung

- (1) Der Staatspräsident ist das Staatsoberhaupt der Republik. Er repräsentiert den Staat, das Parlament und das Volk nach außen.
- (2) Der Staatspräsident darf nicht gleichzeitig das Amt des Ministerpräsidenten oder eines Ministers bekleiden.

Abschnitt 2 – Amtszeit des Staatspräsidenten

- (1) Die Amtszeit des Staatspräsidenten endet, sobald der vom Parlament gewählte neue Staatspräsident seinen Amtseid geleistet hat.
- (2) Der Staatspräsident benennt binnen sieben Tagen nach seiner Wahl den Vizestaatspräsidenten aus den Reihen der Mitglieder des Parlaments. Der Vizestaatspräsident vertritt den Staatspräsidenten im Falle von dessen Abwesenheit von mehr als drei Tagen.

Abschnitt 3 – Amtseid

- (1) Bei seinem Amtsantritt hat der Staatspräsident den folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre feierlich, dass ich die Republik und das eranische Volk nach bestem Wissen und Gewissen repräsentieren werde, dass ich seinen Nutzen mehren und Schaden von ihm wenden werde, dass ich stets überparteilich zum Wohle der Republik handeln werde, dass ich die Sitzungen des Parlaments unparteiisch und distanziert leiten und alle Mitglieder des Parlaments gleich behandeln werde.“
- (2) Der Eid kann mit religiöser Beteuerung geleistet werden.

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Abschnitt 4 – Staatsverträge, ausländische Gesandte

- (1) Der Staatspräsident unterzeichnet nach erfolgter Zustimmung des Parlaments Staatsverträge im Namen der Republik.
- (2) Er akkreditiert und empfängt ausländische Botschafter und Gesandte.

Abschnitt 5 – Vertretung, Nachfolge d. Staatspräsidenten

- (1) Ist der Staatspräsident angekündigt oder unangekündigt länger als vier Tage abwesend, so vertritt ihn der Vizestaatspräsident. Dieser übt dieselben Aufgaben aus wie der Staatspräsident und hat dieselben Rechte und Pflichten.
- (2) Ist der Staatspräsident unangekündigt länger als einundzwanzig Tage abwesend, so rückt der Vizestaatspräsident automatisch in das Amt des Staatspräsidenten auf. Er hat dann binnen sieben Tagen einen neuen Vizestaatspräsidenten zu benennen.
- (3) Ist aus irgendeinem Grund der Staatspräsident länger als einundzwanzig Tage unangekündigt abwesend und fällt das Amt des Vizestaatspräsidenten vakant, so übt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Parlaments, das sich hierzu bereiterklärt, das Amt des Staatspräsidenten bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit aus. Der derart ins Amt gekommene Staatspräsident hat binnen sieben Tagen einen neuen Vizestaatspräsidenten zu benennen.

Artikel 6: Die Gesetzgebung.

Abschnitt 1 – Initiativrecht

Gesetzesentwürfe können von der Regierung, von einzelnen Ministern oder dem Ministerpräsidenten, vom Staatspräsidenten und von allen Mitgliedern des Parlaments eingebracht werden.

Abschnitt 2 – Debatten

- (1) Der Staatspräsident hat zunächst eine mindestens dreitägige Debatte über einen Gesetzesentwurf zu eröffnen. Er kann diese Debatte bei Bedarf so lange verlängern, bis er der Ansicht ist, dass alle strittigen Punkte geklärt wurden.
- (2) Anschließend hat der Staatspräsident eine dreitägige Abstimmung über den Gesetzesentwurf mit allen eingebrachten Änderungen zu eröffnen.

Abschnitt 3 – Beschlussfassung

- (1) Das Gesetz gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Gesetz waren.
- (2) Gesetze, die die Verfassung der Republik ändern, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abschnitt 4 – Zweite Abstimmung

- (1) Wird in der ersten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so hat der Staatspräsident eine neue Debatte über den Antrag und nachfolgend eine neue Abstimmung zu eröffnen.
- (2) Wird auch in der zweiten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Abschnitt 5 – Prüfung auf Verfassungskonformität

- (1) Vom Parlament angenommene Gesetze werden vom Staatspräsidenten auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung und den gültigen Gesetzen der Republik überprüft.
- (2) Der Staatspräsident kann die Unterschrift verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass das Gesetz gegen die Verfassung oder gültige Gesetze verstößt.

Abschnitt 6 – Verweigerung der Unterschrift

- (1) Verweigert der Staatspräsident die Unterschrift oder unterzeichnet er das Gesetz nicht binnen sieben Tagen, so ist es erneut vom Parlament zu beraten.
- (2) Wird es auch beim zweiten Mal vom Staatspräsidenten nicht binnen sieben Tagen unterzeichnet oder wird es von ihm abgelehnt, so kann es nur in Kraft treten, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bei der dritten Abstimmung im Parlament dafür sind.

Abschnitt 7 – Gesetzblatt

Unterzeichnete Gesetze und solche, die nach der Verfassung ohne die Unterschrift des Staatspräsidenten zustande gekommen sind, werden vom Staatspräsidenten im Gesetzblatt veröffentlicht.

Artikel 7: Das Oberste Gericht.

Abschnitt 1 – Rechtsprechung, Oberster Richter

- (1) Das Oberste Gericht bildet die rechtsprechende Gewalt der Republik.
- (2) Es besteht aus einem Obersten Richter, der vom Parlament für die Dauer von sechs Monaten gewählt und vom Staatspräsidenten ernannt wird.

Abschnitt 2 – Amtsvoraussetzungen, Entzug der Parlamentsrechte

- (1) Der Oberste Richter darf weder Mitglied der Regierung sein noch das Amt des Staatspräsidenten ausüben.
- (2) Für die Dauer seiner Amtszeit werden dem Obersten Richter vom Staatspräsidenten die Rechte eines Parlamentsmitglieds entzogen.

Abschnitt 3 – Amtseid

- (1) Bei seinem Amtsantritt hat der Oberste Richter vor dem Parlament den folgenden Eid zu leisten: „Hiermit schwöre ich feierlich, dass ich stets unparteiisch und dem höheren Geiste der Verfassung verpflichtet urteilen werde, dass ich keinen Menschen bevorzugen oder benachteiligen werde und dass ich stets nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Republik und der Wahrheit handeln werde.“
- (2) Der Eid kann mit religiöser Beteuerung geleistet werden.

Abschnitt 4 – Außerkraftsetzung von Gesetzen und Maßnahmen

- (1) Das Oberste Gericht kann Gesetze außer Kraft setzen, wenn sie seiner Meinung nach gegen die Verfassung der Republik verstoßen.
- (2) Es kann ferner jede andere von einer Behörde getroffene Maßnahme vorläufig oder endgültig außer Kraft setzen, wenn es zu der Ansicht gelangt, dass durch eine solche Maßnahme die verfassungsmäßigen Rechte eines Menschen oder einer Gruppe von Menschen eingeschränkt oder in anderer Weise gegen die Verfassung der Republik verstoßen wird.

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Abschnitt 5 – Urteilsfindung, Revision, Berufung

- (1) Der Oberste Richter ist an Weisungen und Befehle nicht gebunden. Er fällt sein Urteil nach bestem Wissen und Gewissen, nach der Verfassung der Republik und nach den gültigen Gesetzen.
- (2) Gegen alle Urteile des Obersten Gerichtshofs kann binnen sieben Tagen Berufung oder Revision eingelegt werden. Bei einer Berufung ist die gesamte Verhandlung zu wiederholen, bei einer Revision hat der Oberste Richter das gefällte Urteil erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- (3) Der Oberste Gerichtshof verhandelt nur auf Antrag einer Person.

Abschnitt 6 – Strafen, Recht auf Anhörung

- (1) Niemand darf ohne ein Urteil des Obersten Gerichts zu einer Strafe verurteilt werden.
- (2) Vor Gericht muss jeder gleichermaßen gehört werden.
- (3) Sind die finanziellen Mittel eines Angeklagten nicht ausreichend für die Bezahlung eines angemessenen Rechtsbeistands, so übernimmt ein vom Ministerpräsidenten bestimmter Pflichtverteidiger den Rechtsbeistand.

Abschnitt 7 – Staatsanwaltschaft

- (1) Die Vertretung des Staates vor Gericht übernimmt der vom Parlament gewählte Staatsanwalt.
- (2) Hat das Parlament keinen Staatsanwalt gewählt, so übernimmt der Staatspräsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter die Vertretung des Staates vor Gericht.

Abschnitt 8 – Amtsvertretung des Obersten Richters

- (1) Ist der Oberste Richter unangekündigt länger als einundzwanzig Tage abwesend, so hat das Parlament unverzüglich einen neuen Obersten Richter zu wählen.
- (2) Ab einer siebentägigen Abwesenheit des Obersten Richters sind alle notwendigen richterlichen Urteile von Parlament mit einfacher Mehrheit zu fällen. Dabei ist die Anzahl der Urteile aufs Notwendigste zu reduzieren.

Artikel 8: Schlussbestimmungen.

Abschnitt 1 – Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der Mitglieder des Verfassungskonvents dafür gestimmt haben.

Abschnitt 2 – Änderungen, Ewigkeitsgarantie der Grundrechte

- (1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Parlament bedarf.
- (2) Die in Artikel 2 genannten Grundrechte dürfen nicht beschnitten oder abgeschafft, sondern lediglich um weitere Grundrechte erweitert werden.

Abschnitt 3 – Neue Legislaturperiode

- (1) Der Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung bedeutet den Beginn einer neuen Legislaturperiode.
- (2) Der bisherige Reichspräsident und alle Reichsminister sowie der Leiter des Reichswahlamtes und der Direktor der Reichsbank behalten ihre Posten, bis das Parlament

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

- einen Staatspräsidenten und einen Ministerpräsidenten gewählt hat. Die Sitzungen des Parlaments werden bis zur Wahl eines Staatspräsidenten vom Reichspräsidenten geleitet.
- (3) Sind ein Ministerpräsident und ein Staatspräsident gewählt, so ist die Reichsbank durch Gesetz schnellstmöglich durch eine andere Behörde zu ersetzen. Ebenso sind alle anderen Behörden zu ersetzen, die die Bezeichnung „Reichs-“ in ihrem Namen tragen.
 - (4) Gesetze, die im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen, sind binnen eines Monats nach der Wahl des Staatspräsidenten durch verfassungskonforme Gesetze zu ersetzen.

Abschnitt 4 – Verabschiedung des Wahlgesetzes

- (1) Das Parlament hat binnen kürzester Zeit ein Wahlgesetz zu verabschieden, das die Bedingungen zur Wahl des Staatspräsidenten und des Ministerpräsidenten festlegt. Solange noch kein Wahlgesetz gültig ist, gelten die Bestimmungen von Absatz 2 und 3.
- (2) Für die Wahl zum Staatspräsidenten sind alle Angehörigen des Parlaments zugelassen. Die Wahl ist vom Reichswahlamt durchzuführen. Sie gliedert sich in eine dreitägige Kandidatur- und eine dreitägige Abstimmungszeit. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte. Gelingt dies keinem Kandidaten im ersten Wahlgang, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl genügt.
- (3) Für die Wahl zum Ministerpräsidenten sind alle Angehörigen des Parlaments zugelassen, mit Ausnahme derer, die sich um das Amt des Staatspräsidenten beworben haben. Die Wahl ist vom Reichswahlamt durchzuführen. Sie gliedert sich in eine dreitägige Kandidatur- und eine dreitägige Abstimmungszeit. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte. Gelingt dies keinem Kandidaten im ersten Wahlgang, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl genügt.

Gez.

DIE MITGLIEDER DES VERFASSUNGSKONVENTS

Michael Kaschinowitz

Michael van der Aa

Peter Morgenstern

Eronopel, den 13. November 2008

VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

Anhang A: Das Wappen der Republik.



*Abbildung 1:
Großes Wappen
der Republik.*



*Abbildung 2: Kleines
Wappen der Republik.*

Anhang B: Die Flagge der Republik.



Abbildung 3: Flagge für Behörden.



Abbildung 4: Bürgerflagge (freie Verwendung).